

Bekanntmachung der
1. Satzung der Gemeinde Berlstedt
zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
der Gemeinde Berlstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i. V. m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 29. März 2011, erlässt die Gemeinde Berlstedt folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Berlstedt vom 09.01.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt – Gemeindejournal – 1. Ausgabe vom 09.01.2009, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 – Beitragssatz – erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Hottelstedt II für die Erneuerung der Ortsbeleuchtung beträgt für das Jahr 2010 0,0399 €/m² gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche.
- (3) Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Hottelstedt II für die Erneuerung der Ortsbeleuchtung beträgt für das Jahr 2011 0,0504 €/m² gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche.
- (4) Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Berlstedt für die Maßnahmen "Platzgestaltung östlich vom Dorfgemeinschaftshaus Berlstedt" und "Bau der Kirchgasse" beträgt für das Jahr 2011 0,113 €/m² gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche. Der Beitragssatz setzt sich wie folgt zusammen:
 - 0,033 € - Platzgestaltung östlich vom Dorfgemeinschaftshaus Berlstedt
 - 0,080 € - Bau der Kirchgasse

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt Abs. 2 rückwirkend zum 31.12.2010 und die Abs. 3 und 4 rückwirkend zum 31.12.2011 in Kraft.

Berlstedt, den 01.10.2012
Gemeinde Berlstedt

Sylvia Engel
Bürgermeisterin

- Rechtsaufsichtlich angezeigt am 03.09.2012 und bestätigt am 14.09.2012. Die Zustimmung zur vorzeitigen Veröffentlichung wurde mit Schreiben vomerteilt.
 - Bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal", 10. Ausgabe vom 01.10.2012.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.